

Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand des «Auto AG Truck Care-Package»

Das «Auto AG Truck Care-Package» versichert dem Fahrzeughalter folgende Leistungen:

Fahrzeugreparaturen während der vereinbarten Vertragsdauer und Kilometerleistung (wird die vertraglich festgelegte KM Leistung vor Ende der Vertragslaufzeit erreicht, gilt die Leistung der Auto AG Truck als erfüllt, die Zahlungspflicht des Fahrzeughalters bleibt aber bis Vertragsende bestehen)

Ausführung der geplanten Wartungen gemäss Herstellervorgaben.

Ersatz der durch normale Abnutzung unbrauchbar gewordenen Teile.

Strassenhilfe via Hersteller nach der ersten Inverkehrsetzung, gemäss den Bestimmungen und Bedingungen des Herstellers.

Der Geltungsbereich des Servicevertrages erstreckt sich auf das Gebiet der Schweiz.

Der Servicevertrag tritt bei Neufahrzeugen mit Garantiebeginn des Fahrzeuges in Kraft.

Die ganze oder teilweise Nichtbeanspruchung der oben erwähnten Leistungen durch den Käufer eines durch «Auto AG Truck Care-Package» gedeckten Fahrzeugs gibt dem Käufer kein Recht auf eine auch nur partielle Rückerstattungsforderung.

2. Fahrzeuge mit Anspruch auf Leistungen des «Auto AG Truck Care-Package»

Fahrzeuge, die durch die Auto AG Truck mit dem entsprechenden Care-Package verkauft wurden.

Fahrzeuge, die nicht exportiert und im Ausland nicht neu immatriku-liert wurden.

Fahrzeuge, die nicht für die Teilnahme an Sportveranstaltungen umge-baut und nicht entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen unter Ziffern 7 und 8 verändert, repariert oder gewartet worden sind.

3. Übertragung «Auto AG Truck Care-Package»

Das «Auto AG Truck Care-Package» kann nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragen werden.

4. Ausdehnung/Verlängerung vom «Auto AG Truck Care-Package»

Eine Ausdehnung oder Verlängerung der Bedingungen und Leistungen ist nicht möglich.

5. Besitzerwechsel während der Deckungsdauer des «Auto AG Truck Care-Package»

Ein Besitzerwechsel und deren Deckungsumfang des WRV ist nur mit vorheriger Absprache der Auto AG Truck möglich.

6. Vorzeitige Auflösung eines Servicevertrages

Der Servicevertrag ist während seiner Laufzeit nicht ordentlich kündbar. Nur die endgültige Stilllegung, ein Halterwechsel, die Veräusserung oder der Untergang des Vertragsfahrzeuges haben dessen Ausscheiden aus dem Servicevertrag zur Folge. Jedes dieser Ereignisse ist der Auto AG Truck unter gleichzeitiger Bekanntgabe des am Tag des Ausscheidens erreichten Kilometerstandes unverzüglich und schriftlich zu melden.

Eine ausserordentliche Kündigung ist insbesondere möglich, wenn der Fahrzeugnutzer grobfahrlässig gegen vertragliche Verpflichtungen verstösst, z.B. Wartungsintervalle nicht einhält, wenn der Fahrzeughalter zahlungsunfähig und/oder gegen ihn ein Konkurs- oder Nachlassverfahren beantragt, bzw. eröffnet wird,

wenn eine andere Zwangsvollstreckungsmassnahme angedroht oder durchgeführt wurde, wenn Zahlungsrückstände von 2 Monatspauschalen aufgelaufen sind.

Im Falle einer vom Fahrzeughalter verschuldeten vorzeitigen Vertragsauflösung berechnet die Auto AG Truck eine Verwaltungskostenpauschale in der Höhe von CHF 150.00. Die aufgelaufenen Mehrkosten, u.a. Mehrkilometer in Bezug zu den bereits eingezahlten Pauschalen werden dem Fahrzeughalter belastet. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückvergütet.

7. Wesentliche Servicebedingungen

Das Anrecht auf die unter Ziffer 1 erwähnten Leistungen ist an die Bedingung geknüpft, dass der Käufer an dem durch «Auto AG Truck Care-Package» gedeckten Fahrzeug regelmässig die Wartungsarbeiten ausführen lässt, die im Rahmen der geplanten Wartung vorgesehen und im Garantie- und Serviceheft verzeichnet sind. Diese Arbeiten müssen ausschliesslich durch die Werkstätten ausgeführt sein, die zur Auto AG Truck gehören oder durch die Auto AG Truck autorisiert wurden. Für die zeit- und kilometergerechte Ausführung (+/- 5%) ist der Fahrzeughalter verantwortlich. Die im Rahmen des Servicevertrages ausgebauten Teile sind Eigentum der Auto AG Truck. Die Wahl der Reparaturart und des Reparaturumfanges, sowie der Schmierstoffe bleibt der Auto AG Truck vorbehalten.

Das Vertragsfahrzeug darf ausschliesslich mit mineralischem Kraftstoff betrieben werden. Bei geplanter Verwendung von alternativen Kraftstoffen (z.B. FAME) ist der Fahrzeughalter verpflichtet, die Auto AG Truck zu informieren und um eine Freigabe nachzusuchen (eine allfällige Anpassung der Pauschalen bleibt der Auto AG Truck vorbehalten). Kostenfolgen durch Schäden bei einem Einsatz von alternativen Kraftstoffen ohne schriftliche Freigabe durch die Auto AG Truck sind durch den Fahrzeughalter zu tragen.

Der Fahrzeughalter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Schäden alle Massnahmen zur Schadenminderung ergriffen werden.

Der Fahrzeughalter wird Unfallschäden von der Auto AG Truck oder von einer anderen von der Auto AG Truck autorisierten Werkstatt beheben lassen. Sollte durch eine unsachgemäss durchgeführte Instandsetzung oder durch Veränderungen am Vertragsfahrzeug ein erhöhter Aufwand für Arbeiten im Rahmen des Servicevertrages entstehen, so wird dieser Mehraufwand dem Fahrzeughalter in Rechnung gestellt.

Die Auto AG Truck ist berechtigt, jegliche Daten aus den Fahrzeugsteuergeräten einzusehen und zur Klärung von technischen Sachverhalten auszuwerten.

8. Bestimmungen und Bedingungen

Der Service wird durch die Auto AG Truck garantiert. Der Benutzer hat zu den in diesem Dokument verzeichneten Bestimmungen und Bedingungen Anrecht auf folgende Leistungen:

Ausführung der geplanten Wartungen inklusive Ersatzteile und Flüssigkeiten (oder allenfalls Nachfüllmengen, falls diese Option im Vertrag gewählt wurde)

Lieferung und Ersatz oder Reparatur jener Teile, die sich aufgrund eines Mangels oder normaler Abnutzung als unbrauchbar bzw. unwirksam erweisen inklusive Flüssigkeiten. (siehe 10. Ausschlüsse)

Ausführung der Arbeiten für die im Vertrag erwähnten Dienstleistungen oder Instandsetzungen.

Vornahme der periodischen Fahrzeugkontrolle beim Strassenverkehrsamt, sofern im Vertrag enthalten. MFK Gebühren gehen zulasten des Fahrzeughalters.

Die Auto AG Truck behält sich eine Anpassung der Kostenpauschale vor, wenn gesetzliche Bestimmungen (z.B. Intervall Motorfahrzeugkontrolle) oder ausserordentliche Teuerungen (Ersatzteilpreise, Lohnanpassungen) Mehrkosten verursachen. Die Anpassung der Pauschale wird dem Fahrzeughalter mind. 3 Monate im Voraus schriftlich angekündigt.

Wir behalten uns vor, ihren Wartungs- und Reparaturvertrag mit einer Anschlussgarantie vom Hersteller oder einem anderen Anbieter z.B. Quality 1 an ihrem Fahrzeug abzuschliessen.

Es kann sein, dass dieser Anbieter bei einem Schaden am Fahrzeug, welcher den Zeitwert des Fahrzeuges überschreiten sollte, eine Abschlagszahlung dem Fahrzeughalter entrichtet. Diese Abschlagszahlung ist der

Auto AG Truck zu zufließen, da wir die Reparatur und somit die Kosten ihres Wartungs- und Reparaturvertrages über die gesamte Laufzeit bzw. Laufleistung abdecken und zusichern.

9. Zahlungsbedingungen

Monatlich, jeweils bis zum 3. Kalendertag im Voraus, zuzüglich Mehrwertsteuer. Bleibt der Fahrzeughalter mit der Zahlung der monatlichen Pauschale im Rückstand, so kann die Auto AG Truck unbeschadet weitergehender Rechte für die Zeit des Zahlungsrückstandes einen Zinssatz von 5% p.a. berechnen und die Leistungen aussetzen.

Eine vorübergehende Stilllegung des Vertragsfahrzeuges berechtigt den Fahrzeughalter nicht, die monatlichen Zahlungen einzustellen. Eine Stilllegungszeit führt nicht zu einem veränderten Vertragsende. Soweit gesetzlich zulässig, steht der Auto AG Truck wegen Forderungen aus dem Servicevertrag ein Pfand- und Retentionsrecht am Vertragsfahrzeug zu, wenn sich dieses in einer Werkstätte der Auto AG Truck befindet. Das Pfand- und Retentionsrecht kann auch wegen anderen als mit dem Vertragsfahrzeug im Zusammenhang stehenden Forderungen von der Auto AG Truck geltend gemacht werden.

10. Ausschlüsse (siehe Serviceheft Kapitel Garantie)

Das «Auto AG Truck Care-Package» schliesst folgende Eingriffe und Instandsetzungen aus:

- Felgen
- Reifen, wenn nicht speziell im Vertrag vermerkt
- Polsterung und Innenverkleidungen
- Karosserieteile
- Glasschäden
- Aussenwäsche, Innenreinigung, Lack- und Schönheitsreparaturen
- Arbeiten an Auf- und Anbauten, die im Vertrag nicht enthalten sind
- Beseitigung von Standschäden
- Zubehör und Ausstattung, die nicht zum Lieferumfang der Auto AG Truck gehören.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Eingriffe infolge eines Unfalls, Folgeschäden aus einem Unfall, einer von den Vorschriften des Herstellers abweichenden Verwendung, Benüt-zung von Nicht-Original-Teilen, Veränderung der Karosserie oder mechanischer Teile, sowie solche infolge von Eingriffen, die ausserhalb des offiziellen Servicenetzes der Marke vorgenommen wurden.

11. Assistance-Service/Pannenhilfe

Es gelten die Bestimmungen und Bedingungen des jeweiligen Herstellers.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Servicevertrag untersteht dem Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Rothenburg.

13. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Servicevertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Servicevertrages sowie allfällige Beilagen sind nur verbindlich, wenn diese von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Fahrzeughalters aus dem Servicevertrag an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Auto AG Truck.

Für den Fall des Verstosses einer Bestimmung des Servicevertrages gegen zwingendes Recht wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit des Servicevertrages nur hinsichtlich dieser betreffenden Bestimmung

unwirksam werden lässt, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen bleiben. Kann sich eine Vertragspartei auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für die andere Vertragspartei.

14. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Auto AG Truck behält sich die jederzeitige Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen werden dem Fahrzeughalter schriftlich mitgeteilt und gelten ohne schriftliche Widerspruch innert 14 Tagen als genehmigt.

Stand: Januar 2020